



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

Sitzungsdatum: 18.05.2017

Drucksachen-Nr.: VI/655

Beschluss-Nr.: 444/25/17

Beschlussdatum: 18.05.17

Gegenstand: Aufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	20.04.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	04.05.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 15.03.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit
 - § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO)
 - § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO),

wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Urnen- und Briefwahlvorständen erhalten in Abhängigkeit der jeweiligen Funktion folgende Aufwandsentschädigung:

Wahlvorsteher/innen	45 Euro
Schriftführer/innen	40 Euro
Stellv. Wahlvorsteher/innen	35 Euro
Stellv. Schriftführer/innen	35 Euro
Beisitzer/innen	30 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der in § 10 EuWO und § 10 BWO genannten Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro handelt es sich um einen Mindestbetrag. Es ist eine Haushaltsbelastung in Höhe von ca. 15.000 Euro pro Wahl zu erwarten. Die Kosten werden im Haushaltsplan der jeweiligen Wahljahre für das Produkt 1.2.1.02 (Wahlen) eingestellt.

Mit Veröffentlichung der Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund (WahlkostenV) vom 8. November 2016 beträgt nunmehr der feste Betrag nach § 50 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,51 Euro.

Begründung:

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll dazu beitragen, die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aus der Bevölkerung zu erleichtern. Von der Möglichkeit zur Zahlung einer höheren Aufwandsentschädigung hat die Stadtvertretung in den vergangenen Jahren stets Gebrauch gemacht. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung ist nach Verantwortung und Aufwand gestaffelt, leicht überschaubar und wird der Aufgabe sowie der Verantwortung der jeweiligen Wahlhelfer/innen besser gerecht. Sie kam in der genannten Höhe bereits zur Wahl des Oberbürgermeisters im Jahr 2015 sowie zur Landtagswahl 2016 zur Anwendung.

Im interkommunalen Vergleich mit Städten in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich, dass die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung überwiegend angewendet wird. Die Höhe der durch die Stadt gezahlten Aufwandsentschädigung liegt dabei im Mittelfeld der nachgefragten Städte. Die Regelung der Aufwandsentschädigung soll bei der stets schwerer werdenden Gewinnung von Wahlhelfern dazu beitragen, die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand zu fördern.

Mit dem Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird die finanzielle Belastung der Wahlen in den kommenden Jahren geregelt.